

Satzung

zur Regelung der Gemeinnützigkeit der Badeanstalten (Hallen- und Freibäder) der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück)

vom 23.01.2003

Der Verbandsgemeinderat Kirchberg hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1

- (1) Die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) ist Träger folgender Badeanstalten:
 - a) Hallenbad Kirchberg;
 - b) Hallenbad Sohren-Büchenbeuren;
 - c) Freibad Kirchberg;
 - d) Freibad Gemünden.
- (2) Die Verbandsgemeinde Kirchberg verfolgt mit ihren vorgenannten Betrieben gewerblicher Art ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Zweck der Einrichtungen ist die Förderung des Gesundheitswesens und des Sports.
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Vorhalten mehrerer Badeanstalten (Hallen- und Freibäder) im Bereich der Verbandsgemeinde.

§ 2

Die Verbandsgemeinde Kirchberg ist mit diesen Betrieben gewerblicher Art selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele verfolgt.

§ 3

Mittel der Betriebe gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Badeanstalten.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Betriebe gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Einstellung des Badebetriebs oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kirchberg, 23.01.2003

Verbandsgemeindeverwaltung
55481 Kirchberg (Hunsrück)

(Dienstsiegel)

(Carsten Koppke)
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Marktplatz 5, 55481 Kirchberg, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.